

FAQ TRBS 1115-1 Cybersecurity

Was bedeutet der TÜV Mangel?

Nach TRBS 1115-1 (März 2023) muss für Aufzüge eine Bewertung in Bezug auf Cyberbedrohungen durchgeführt werden, aus dieser Bewertung sind Maßnahmen abzuleiten. Da diese Bewertung bisher nicht erforderlich war, tritt jetzt ein Mangel auf.

Mangel oder Bemerkung?

Je nach ZÜS wurden bis September 2023 nur Bemerkungen in der Prüfbescheinigung festgehalten. Ab September sind jedoch alle Organisationen dazu übergegangen, einen geringfügigen (1er) Mangel zu dokumentieren.

Was heißt das für Sie als Betreiber?

Als Betreiber sind Sie verpflichtet, mögliche Gefahren durch Cyberbedrohungen zu identifizieren, geeignete Maßnahmen abzuleiten und falls erforderlich, diese auch umzusetzen. Zudem muss die Gefährdungsbeurteilung der Aufzugsanlage um den Punkt „Cyberbedrohungen“ erweitert und angepasst werden. Eine Vorgehensweise dazu ist in der TRBS 1115-1 beschrieben.

Welche Anlagen betrifft die TRBS 1115-1?

Es müssen alle Anlagen auf Cyberbedrohungen bewertet werden.

Die TRBS 1115-1 bezieht sich inhaltlich auf sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, welche über eine Schnittstelle mit Fernzugriff kompromittiert werden können. Das bedeutet, es sind ausschließlich PESSRAL Systeme betroffen.

Ein Bestandsschutz existiert nicht, auch an älteren Anlagen könnten durch (Teil-) Modernisierungen PESSRAL-Systeme nachgerüstet worden sein.

Was sind PESSRAL Systeme?

Programable Electronic Systems in Safety Related Applications for Lifts - Programmierbare elektronische Systeme in sicherheitsbezogenen Anwendungen für Aufzüge.

Mit Hilfe dieser Systeme werden Sicherheitsbauteile an Aufzügen durch programmierbare, softwarebasierte Systeme ersetzt, die Sicherheitsfunktionen übernehmen.

Beinhaltet die von Ihnen betriebene Anlage PESSRAL Systeme?

Seitens TEPPER wurde eine Bewertung der anlagenspezifischen, technischen Merkmale durchgeführt. Daraus kann abgeleitet werden, ob die von Ihnen betriebene Anlage PESSRAL-Systeme beinhaltet oder nicht.

Alle Aufzugsanlagen, für die ein gültiger Wartungsvertrag bei TEPPER abgeschlossen wurde und die von TEPPER in Verkehr gebracht wurden, können auf unserer Homepage überprüft werden.

Sollten Sie einen Wartungsvertrag für eine Anlage bei TEPPER abgeschlossen haben, die von einem anderen Hersteller in Verkehr gebracht wurde, bitten wir Sie, sich mit dem

jeweiligen Hersteller in Verbindung zu setzen, um eine detaillierte Bewertung vorzunehmen. Für die von TEPPER zusätzlich verbauten Komponenten sind auf der Homepage Zertifikate verfügbar.

Welche Dokumente müssen den ZÜS vorgelegt werden?

Es muss nachgewiesen werden, dass eine Betrachtung der Anlage auf Cyberbedrohungen durchgeführt wurde. Die dafür notwendigen Dokumente können Sie auf der TEPPER Homepage herunterladen.

Müssen Notrufsysteme betrachtet werden?

Notrufsysteme sind nur im Zusammenhang mit PESSRAL Systemen als Fernzugriffsmöglichkeit zu betrachten. Die zum Nachweis notwendigen Dokumente können ebenfalls auf der TEPPER Homepage heruntergeladen werden.